

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- GAPTEQ-SOFTWARE -

SOFTWARE-MIETE | ON-PREMISE | PAY-PER-USE-MODUS

Inhaltsverzeichnis

I.	Vertragliche Grundlagen.....	3
1.	Anwendungsbereich	3
2.	Vertragsgegenstand.....	4
3.	Zustandekommen des Vertrags	5
3.1.	Voraussetzung	5
3.2.	Vertragsschluss	5
3.2.1	Angebotsabgabe durch den Kunden.....	5
3.2.2	Annahme durch GAPTEQ.....	6
II.	Zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware	6
1.	Leistungen.....	6
2.	Lizenzierte Software.....	6
2.1.	Software-Komponenten	6
2.2.	Allgemeine Bestimmungen zur GAPTEQ-Software	7
2.3.	Dokumentation der GAPTEQ-Software.....	7
3.	User-Accounts.....	8
4.	BUSINESS-Lizenz (GAPTEQ On-Premise).....	8
4.1.	Allgemeine Bestimmungen zur Lizenz	8
4.2.	Konkretisierung der Nutzungsrechte.....	9
4.3.	Besondere Bestimmungen für Software-Komponenten von Drittherstellern	11
5.	Instandhaltung, Support und Weiterentwicklung	11
5.1.	Instandhaltung und Weiterentwicklung der lizenzierten Software	11
5.2.	Support-Leistungen	12

III. Pflichten des Kunden	13
1. Vergütung	13
1.1. Berechnungsgrundlage für die Vergütung	14
1.2. Zahlungsbedingungen; elektronische Rechnung; Aufrechnung; Zurückbehaltungsrecht	14
2. Besondere Mitwirkungsleistungen und Obliegenheiten des Kunden	15
IV. Gewährleistung, Haftung u. a.	17
1. Rechte des Kunden wegen Mängeln der lizenzierten Software	17
2. Schutzrechte Dritter	17
3. Haftung im Übrigen	17
4. Höhere Gewalt	18
V. Vertragsanpassung	19
1. Allgemeine Bedingungen	19
2. Fiktion der Zustimmung	19
3. Widerspruch des Kunden gegen Anpassungen	20
VI. Preisanpassungsklausel	20
VII. Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit und Kündigung	21
1. Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit	21
2. Kündigung	21
3. Folgen der Vertragsbeendigung	21
VIII. Datenschutz und Datensicherheit	22
IX. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand	22
X. Formerfordernis	23
XI. Allgemeine Bestimmungen	23
XII. Anhänge	24

I. Vertragliche Grundlagen

1. Anwendungsbereich

- (1) Vertragsparteien sind die GAPTEQ GmbH (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Traunstein unter HRB 25402; im Folgenden: „wir“) und der Kunde. Dritte werden durch diesen Lizenz-Vertrag (im Folgenden „Vertrag“) weder berechtigt noch verpflichtet. Die vertraglichen Bestimmungen gelten auch für Rechtsnachfolger der jeweiligen Vertragspartei.
- (2) Unsere Angebote und Leistungen richten sich ausschließlich an Unternehmer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, nicht an Verbraucher.

Unternehmer in diesem Sinne ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt; eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

Verbraucher in diesem Sinne ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Ein Anspruch auf Abschluss eines Vertrages über die Nutzung unserer Leistungen besteht nicht.

- (3) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen GAPTEQ-Software – Miete_On-Premise_ Pay-per-Use-Modus (im Folgenden „AGB“) sind zur Einbeziehung in Verträge bestimmt, die dem Vertrieb unserer Leistungen gegenüber unseren Kunden als Endkunden dienen. Sie werden jeweils in der Fassung Bestandteil des Vertrags, die zum Zeitpunkt der Bestellung durch den Kunden vorliegt.

Auf Verträge, auf deren Grundlage wir Leistungen beschaffen, finden die AGB – dies zur Klarstellung – keine Anwendung.

- (4) Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Von unseren AGB abweichende Regelungen werden nur dann Vertragsinhalt, wenn wir dies ausdrücklich in Textform bestätigen. Lieferungen und Leistungen in Kenntnis abweichender Regelungen stellen keine solche ausdrückliche Bestätigung dar. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben stets Vorrang vor unseren AGB.

- (5) Generell sind wir nur dann zum Abschluss eines Vertrags mit dem Kunden bereit, wenn mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- (a) Der Kunde ist Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen (vgl. Ziffer I.1 Abs. (1)).
 - (b) Wenn der Kunde eine natürliche Person ist, ist er unbeschränkt geschäftsfähig, insbesondere volljährig.
 - (c) Zwischen uns und dem Kunden besteht ein ungekündigter Vertrag über die Nutzung des GAPTEQ-Portals; insbesondere hat er sich über das GAPTEQ-Portal registriert und unterhält dort ein aktives Kunden-Konto, das er uneingeschränkt nutzen kann.

2. Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrags sind:

- die Überlassung der GAPTEQ-Software (Standard-Software)
 - zur lokalen Installation (als sog. On-Premise-Lösung),
 - gegen Entgelt,
 - auf Zeit.
- Instandhaltung und Support für die überlassene Software.

- (2) Nicht Gegenstand dieses Vertrags sind insbesondere

- die kostenpflichtige Nutzung der GAPTEQ-Software On-Premise, im Rahmen des Prepaid-Modus,
- die kostenpflichtige Nutzung der GAPTEQ-Software als von uns betreuter Cloud-Lösung,
- die kostenlose Nutzung der GAPTEQ-Software On-Premise (30-Tage-TEST-Version),
- die kostenlose Nutzung der GAPTEQ-Software in einer von uns erstellten Cloud-Umgebung (30-Tage-TEST-Version),
- die Nutzung des GAPTEQ-Portals,
- die Nutzung der allgemein zugänglichen kostenlosen Inhalte und Funktionen der Website www.gapteq.com.

Diese sind jeweils in gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Nutzungsbedingungen geregelt.

3. Zustandekommen des Vertrags

3.1. Voraussetzung

Voraussetzungen für den Abschluss eines Vertrags über die Nutzung der GAPTEQ-Software sind

- die Registrierung im GAPTEQ-Portal und das Vorhandensein eines Kunden-Kontos (Details regeln die GAPTEQ-Portal-Nutzungsbedingungen) sowie
- der anschließende Download und die Installation der GAPTEQ-Software (insbesondere des GAPTEQ-Designers).

3.2. Vertragsschluss

3.2.1 Angebotsabgabe durch den Kunden

- (1) Die von uns präsentierten Inhalte (insbesondere Waren und Dienstleistungen) sind keine Angebote im rechtlichen Sinne. Vielmehr handelt es sich hierbei um die unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden gegenüber uns (sog. invitatio ad offerendum). Dies gilt insbesondere für sämtliche auf bzw. über unsere Website, das GAPTEQ-Portal sowie im Rahmen der Installation der lizenzierten Software präsentierten Inhalte.
- (2) Vor diesem Hintergrund erfolgt die Abgabe des Angebotes auf Abschluss dieses Vertrags durch den Kunden in folgenden Schritten:
 - a) Start des installierten GAPTEQ-Designers;
 - b) Klick auf die Schaltfläche (Button) „Licensing“ oder auf eine Schaltfläche mit einem vergleichbaren Text (im Designer);
 - c) Login mit Portal-Login-Daten;
 - d) Auswahl der Lizenzierungsoption (hier Pay-per-Use-Modus);
 - e) Angabe der Rechnungsadressdaten;
 - f) Übersicht der Auswahl (Server, Lizenzierungsmodus, Laufzeit, Kosten, Kündigungszeitraum, Abrechnung, Gesamtkosten); Bestätigung der Daten durch Checkbox;
 - g) Hinweis auf Vertragsunterlagen sowie Bestätigung der Kenntnisname der Vertragsunterlagen durch Checkbox;
 - h) Klick auf Button „Kostenpflichtig kaufen“ und hierdurch Abgabe eines verbindlichen Angebots uns gegenüber.

- (3) Wir stellen dem Kunden angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung, mit deren Hilfe der Kunde Eingabefehler vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann. Vor dem Absenden seiner Bestellung kann der Kunde die Bestelldaten einsehen und ändern.

3.2.2 Annahme durch GAPTEQ

- (1) Der Vertrag kommt erst durch den Zugang unserer Annahmeerklärung beim Kunden zustande. Die Erklärung der Annahme erfolgt per E-Mail.
- (2) Wir sind berechtigt, die Bestellung des Kunden bis zum Ablauf des dritten Kalendertages nach Abgabe der Bestellung durch den Kunden anzunehmen. Ein Schweigen von uns auf die Bestellung des Kunden stellt keine Annahme dar.

II. Zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware

1. Leistungen

Nach Vertragsschluss überlassen wir dem Kunden – für die Dauer dieses Vertrags sowie gegen Vergütung – die GAPTEQ-Software als Standardsoftware (im Folgenden „GAPTEQ-Software“ oder „lizenzierte Software“) auf einer mietrechtlichen Grundlage und erbringen für den Kunden – nach Maßgabe des Vertrages – Support-Leistungen im Zusammenhang mit der lizenzierten Software (vgl. Ziffer II.5.25.2).

2. Lizenzierte Software

2.1. Software-Komponenten

- (1) Die lizenzierte Software umfasst folgende Software-Komponenten:

Software-Komponente	Erläuterung
GAPTEQ-Designer	- Werkzeug zum Aufbauen/Erstellen von GAPTEQ-Anwendungen
GAPTEQ-Repository-Server (im Folgenden nur „GAPTEQ-Server“)	- Zentraler Repository-Speicher für GAPTEQ-Anwendungen
GAPTEQ-Web-Engine	- Rendering-Engine für GAPTEQ-Anwendungen

- (2) Die Überlassung der Software-Komponenten an den Kunden erfolgt ausschließlich in ausführbarer Form (Objekt-Code) – nicht jedoch Quellcode (Source-Code) – als Download über das GAPTEQ-Portal.

2.2. Allgemeine Bestimmungen zur GAPTEQ-Software

- (1) Wir ermöglichen es dem Kunden, sich vor Vertragsschluss über die GAPTEQ-Dokumentation und die wesentlichen Funktionsmerkmale der lizenzierten Software zu informieren. Der Kunde trägt das Risiko, ob dies seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Über Zweifelsfragen hat sich der Kunde vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter von uns oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.
- (2) Der Kunde muss den GAPTEQ-Designer (siehe Ziffer II.2.1 Abs. (1)) vor seiner Nutzung auf ein technisch geeignetes System installieren (für Details vgl. Anhang „Systemvoraussetzungen GAPTEQ-Software“).
- (3) Die Nutzung der lizenzierten Software erfordert – soweit nicht anders angegeben – die Anbindung an eine bestehende Datenbank.
- (4) Der Zugriff auf die vom Kunden erstellte Anwendung kann eine Internet-Verbindung erfordern.
- (5) Soweit wir während der Zeit, in der der Vertrag besteht, die lizenzierte Software zur Erfüllung vertraglicher Pflichten oder aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Berechtigung ändern (z. B. durch neue Programmstände wie Updates), tritt an die Stelle der lizenzierten Software die geänderte Version der lizenzierten Software. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Überlassung eines früheren Software-Standes zu verlangen.
- (6) Die Autorisierung für den Benutzerzugriff erfolgt über eine Internet-Verbindung zum GAPTEQ-Portal. Die Nutzung des GAPTEQ-Servers setzt hierbei zwingend eine bestehende Internet-Verbindung zum GAPTEQ-Portal voraus.

2.3. Dokumentation der GAPTEQ-Software

- (1) Als Teil der lizenzierten Software stellen wir dem Kunden zudem die Dokumentation der GAPTEQ-Software gem. Ziffer II.2 (im Folgenden „GAPTEQ-Dokumentation“) zur Verfügung. Sie enthält Details zur lizenzierten Software, insbesondere zum Funktionsumfang.
- (2) Die Überlassung an den Kunden erfolgt ausschließlich in elektronischer Form und nach unserer Wahl in deutscher und/oder englischer Sprache.
- (3) Für Inhalt und Umfang der Funktionalität der GAPTEQ-Software ist die GAPTEQ-Dokumentation abschließend maßgeblich. Eine darüber hinausgehende Funktionalität ist nicht geschuldet.

3. User-Accounts

- (1) Der Kunde ist berechtigt, im vereinbarten Umfang in seinem Verantwortungsbereich User-Accounts anzulegen. Dies ermöglicht einem User,
 - (a) die von dem Kunden erstellten Anwendungen zu nutzen und
 - (b) soweit der Kunde dem User die Rechte hierzu erteilt: eine Anwendung auf dem zugehörigen GAPTEQ-Server mit Hilfe des GAPTEQ-Designers zu entwickeln.
- (2) Es wird unterschieden zwischen Named Usern und anonymen Usern. Für Named User ist die Anlage eines User-Accounts erforderlich. Jedem Named User ist ein User-Account zugeordnet.
- (3) Für die Anlage und Verwaltung eines User-Accounts ist der Kunde als Administrator verantwortlich. Wir sind nicht zur Anlage oder Verwaltung von User-Accounts verpflichtet.
- (4) Die Anlage und Verwaltung des User-Accounts erfolgen mittels des GAPTEQ-Designers.
- (5) Der Kunde ist als Administrator berechtigt, einen User-Account zu deaktivieren oder zu löschen. Im Falle der Deaktivierung eines User-Accounts kann der Kunde als Administrator den User-Account wieder aktivieren. Im Falle der Löschung eines User-Accounts werden sämtliche Daten zu dem User-Account gelöscht; eine Wiederherstellung ist nicht möglich.
- (6) Der Zugang zu einem User-Account erfordert die Eingabe eines Benutzernamens und zugehörigen Passworts (Zugangsdaten). Für den Zugang zu einer Anwendung durch einen anonymen User sind mangels User-Accounts keine Zugangsdaten erforderlich.
- (7) Der Kunde ist für die User-Accounts und deren Nutzung verantwortlich.

4. BUSINESS-Lizenz (GAPTEQ On-Premise)

Mit Vertragsschluss erhält der Kunde die BUSINESS-Lizenz (GAPTEQ On-Premise) – im Folgenden „Lizenz“ –, die ihm die Nutzung der GAPTEQ-Software nach Maßgabe dieses Vertrags gestattet. Hierzu wie folgt:

4.1. Allgemeine Bestimmungen zur Lizenz

- (1) Die lizenzierte Software ist rechtlich geschützt. An der Software bestehen Schutzrechte von uns und von Drittherstellern.
- (2) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, räumen wir dem Kunden nach Maßgabe des Vertrages ein nicht-ausschließliches, räumlich unbeschränktes, zeitlich auf die Zeit, in

der der Vertrag besteht, beschränktes, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der lizenzierten Software im vertraglich vereinbarten Umfang ein.

4.2. Konkretisierung der Nutzungsrechte

- (1) Der Kunde darf die lizenzierte Software als Endkunde für eigene Zwecke und nur für eigene Geschäftsvorfälle und nach folgenden Maßgaben verwenden:
 - a) Als Verwendung für eigene Zwecke und für eigene Geschäftsvorfälle gelten auch
 - aa) die Verwendung für Unternehmen, welche im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Auftraggeber im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbunden sind oder künftig verbunden werden, dies aber nur solange und soweit sie mit dem Kunden im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbunden bleiben („Konzernunternehmen“),
 - bb) die Entwicklung von Applikationen zusammen mit Dritten und
 - cc) die Nutzung von Applikationen, um unentgeltlich von Dritten Daten für eigene Zwecke zu erheben oder zu sammeln.
 - b) Nicht als Verwendung für eigene Zwecke und für eigene Geschäftsvorfälle gelten insbesondere
 - aa) die Nutzung der lizenzierten Software zur Erstellung von Lösungen für Dritte und deren entgeltliche Bereitstellung für Dritte bzw. deren entgeltliche Verwendung im Auftrag von Dritten und
 - bb) die Integration der lizenzierten Software in eigene Produkte und deren Vertrieb an Dritte.
- (2) Der Kunde darf Datensicherung nach den Regeln der Technik betreiben und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der lizenzierten Software erstellen. Eine Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger ist als solche zu kennzeichnen und mit einem geeigneten Lizenzvermerk zu kennzeichnen.
- (3) Der Kunde darf Änderungen an der lizenzierten Software im Sinne des § 69c Nr. 2 UrhG nur durchführen, soweit dies kraft Gesetzes gestattet ist. Bereits geringfügige Änderungen können zu erheblichen, nicht vorhersehbaren Störungen im Ablauf der lizenzierten Software und an anderen Computerprogrammen und zu unrichtigen Ergebnissen der Datenverarbeitung führen.
- (4) Der Kunde darf die lizenzierte Software im Umfang der Funktionalitäten nutzen, die der Lizenz vereinbarungsgemäß zugeordnet sind. Dies umfasst insbesondere,

- a. Anwendungen auf einem GAPTEQ-Server selbst oder gemeinsam mit anderen Named Usern zu erstellen,
- b. über die im Basis-Kontingent enthaltenen User-Accounts hinaus weitere User-Accounts anzulegen,
- c. die Nutzung der erstellten Anwendungen durch Named User und anonyme User zu ermöglichen und
- d. Support-Anfragen einzureichen und deren Status anzufragen.

Auch anonyme User (z. B. Besucher einer öffentlich zugänglichen Website) können die Anwendungen des Kunden nutzen und zwar ohne Beschränkung der Anzahl der anonymen User.

- (5) Die vertragsgemäße Nutzung des GAPTEQ-Servers und der GAPTEQ-Web-Engine umfasst weiterhin die Installation einer Kopie sowie das Laden, Anzeigen und Ablaufenlassen dieser Kopie auf einer Systemeinheit (Server/Instanz). Wenn und soweit für den Betrieb erforderlich, ist der Kunde auch berechtigt, den GAPTEQ-Server und die GAPTEQ-Web-Engine auf der IT-Infrastruktur eines Dritten (z. B. Rechenzentrumsbetreiber oder Cloud Services Provider) zu installieren, ablaufen zu lassen und/oder zu speichern.
- (6) Die vertragsgemäße Nutzung des GAPTEQ-Designers umfasst außerdem die Installation beliebig vieler Kopien sowie das Laden, Anzeigen und Ablaufenlassen dieser Kopien. Ferner darf der Kunden jeden Dritten zur Nutzung des GAPTEQ-Designers berechtigen, den der Kunde einsetzt, um den GAPTEQ-Designer für Zwecke des Kunden zu nutzen. Der Kunde hat ein Verschulden der Personen, die er gemäß Satz 1 einsetzt bzw. gemäß Satz 2 berechtigt, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.
- (7) Der Kunde ist zu einer Dekompilierung der lizenzierten Software im Sinne des § 69e UrhG nur berechtigt, soweit dies kraft Gesetzes gestattet ist. Vor einer Dekompilierung der lizenzierten Software fordert der Kunde uns schriftlich mit angemessener Fristsetzung auf, die zur Herstellung der Interoperabilität nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Erst nach fruchtlosem Fristablauf ist der Kunde in den Grenzen des § 69e UrhG zur Dekompilierung berechtigt. Vor der Einschaltung von Dritten (z. B. nach § 69e Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 UrhG) verschafft der Kunde uns eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar gegenüber uns zur Einhaltung der Vertragsbedingungen verpflichtet.

- (8) Es ist dem Kunden untersagt, Urheber- oder Lizenzvermerke in der lizenzierten Software oder auch auf dem gegebenenfalls von uns überlassenen Datenträger zu verändern oder zu entfernen.
- (9) Nur im genannten Umfang werden Rechte an der lizenzierten Software eingeräumt. Alle darüber hinaus gehenden Rechte, insbesondere zur Bearbeitung, verbleiben bei uns, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart.

4.3. Besondere Bestimmungen für Software-Komponenten von Drittherstellern

- (1) Die lizenzierte Software enthält Software-Komponenten von Drittherstellern, einschließlich Open-Source-Software, die gesonderten Lizenzbedingungen unterliegen und in der Dokumentation besonders gekennzeichnet sind.
- (2) Diese Lizenzbedingungen werden im Zuge der Angebotsabgabe dem Kunden zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt und sind – wie die vorliegenden AGB – ebenfalls Bestandteil dieses Vertrags. Zudem können sie über den im Anhang der vorliegenden AGB enthaltenen Link mit der Bezeichnung „Dritthersteller Software-Komponenten und Lizenzbedingungen“ eingesehen werden.
- (3) Soweit Open-Source-Lizenzbedingungen eine Herausgabe des Quellcodes vorsehen, werden wir diesen auf Verlangen des Kunden, soweit möglich, gegen entsprechenden Aufwandsersatz zur Verfügung stellen.
- (4) Wenn und soweit diese Lizenzbedingungen den vorliegenden Vertragsbedingungen widersprechen, gehen die Lizenzbedingungen vor.

5. Instandhaltung, Support und Weiterentwicklung

5.1. Instandhaltung und Weiterentwicklung der lizenzierten Software

- (1) Wir erbringen für den Kunden Leistungen zur Instandhaltung der lizenzierten Software nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.
- (2) Wir sind zudem nach eigenem Ermessen zur Weiterentwicklung der lizenzierten Software in angemessenem Umfang berechtigt. Unsere mietvertragliche Pflicht zur Instandhaltung der lizenzierten Software bleibt hiervon unberührt.
- (3) Wir sind berechtigt, dem Kunden im Rahmen der mietvertraglichen Pflicht zur Instandhaltung der lizenzierten Software und im Rahmen der vertraglichen Befugnis zur Weiterentwicklung der lizenzierten Software neue Programmstände (z. B. Bug Fixes, Patches oder Updates) zu der lizenzierten Software und der zugehörigen GAPTEQ-

Dokumentation in dem Standard-Release-Stream zu unserer lizenzierten Software zu überlassen. Auf die Überlassung und Lizenzierung von neuen Programmständen zu der lizenzierten Software finden die Bestimmungen unter Ziffer III sowie unter Ziffer VII.1 und VII.2 entsprechende Anwendung. Wir weisen darauf hin, dass das Unterlassen des Installierens eines neuen Programmstandes u. a. dazu führen kann, dass Fehler, die durch den neuen Programmstand beseitigt würden, weiter auftreten und dass wir für solche Fehler nicht mehr verantwortlich sind. Das Unterlassen des Installierens eines neuen Programmstands kann ferner u. a. dazu führen, dass der Kunde neue Funktionen, die durch den neuen Programmstand eingeführt würden, nicht nutzen kann.

- (4) Wir sind berechtigt, die lizenzierte Software einschließlich der Benutzeroberfläche und Dialogfelder sowie der GAPTEQ-Dokumentation nach freiem Ermessen zu ändern, zu ergänzen und weiterzuentwickeln, soweit der vertragsgemäße Funktionsumfang der lizenzierten Software im Wesentlichen erhalten bleibt und die Änderung für den Kunden für eine vertragstypische und bestimmungsgemäße Nutzung der lizenzierten Software zumutbar ist. Die Berechtigung zur Änderung der lizenzierten Software umfasst auch die Berechtigung, Funktionen zu entfernen, die für die vertragsgemäße Anwendung der lizenzierten Software nicht oder nicht mehr wesentlich sind, soweit dies für den Kunden nach Maßgabe von Satz 1 zumutbar ist. Es obliegt dem Kunden, nach Mitteilung von Änderungen der lizenzierten Software zu prüfen, ob die Änderungen für ihn für eine vertragstypische und bestimmungsgemäße Nutzung der lizenzierten Software zumutbar sind. Soweit dies nicht der Fall sein sollte, hat der Kunde uns hierüber unverzüglich zu informieren.
- (5) Wenn wir planen, die Instandhaltung und Weiterentwicklung der lizenzierten Software einzustellen, werden wir dies dem Kunden unter Angabe des Termins der Einstellung mindestens 12 Monate zuvor ankündigen. Die Ankündigung ersetzt nicht die Kündigung oder sonstige Beendigung des Vertrages.

5.2. Support-Leistungen

- (1) Wir erbringen Support-Leistungen für die lizenzierte Software im vereinbarten Umfang. Einen Erfolg schulden wir bei der Erbringung unserer Support-Leistungen nicht.
- (2) Der Kunde kann Support-Anfragen über das auf unserer Website (www.gapteq.com) hinterlegte Formular senden.
- (3) Wir sind berechtigt, nach unserem freien Ermessen alternativ oder ergänzend dem Kunden ein Online-Ticket-System zur Einreichung von Support-Anfragen bereitzustellen. Wenn wir ein solches Online-Ticket-System bereitstellen, so teilen wir dem Kunden in geeigneter Form mit, wie er dieses Online-Ticket-System aufrufen kann.

- (4) Wenn der Kunde eine Support-Anfrage – gleich ob per E-Mail oder per Online-Ticket-System – einreicht, obliegt es dem Kunden, uns zugleich die erforderlichen Angaben zu seiner Identität und zur Überprüfung seiner Berechtigung zur Inanspruchnahme der Support-Leistungen zu übermitteln.
- (5) Wir behalten uns vor, Support-Leistungen nach Vereinbarung im Einzelfall auch per Telefon zu erbringen. Um Support-Leistungen per Telefon in Anspruch zu nehmen, obliegt es dem Kunden, uns eine Telefonnummer mitzuteilen, unter der er während der Support-Zeiten erreichbar ist.
- (6) Wir erbringen Support-Leistungen innerhalb der Support-Zeiten, d. h. an allen Arbeitstagen (d. h. Kalendertagen mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage im Bundesland Bayern sowie mit Ausnahme des 24. Dezember und 31. Dezember jedes Jahres) im Zeitraum von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr (MEZ bzw. MESZ).
- (7) Wir sind berechtigt, die für die Erbringung unserer Second-Level-Support-Leistungen erforderlichen Tätigkeiten frei zu planen und zu koordinieren und die Bearbeitung der Support-Anfragen nach Dringlichkeit nach freiem Ermessen zu priorisieren. Reaktionszeiten bedürfen einer ausdrücklichen gesonderten Vereinbarung.
- (8) Gegenstand unserer Support-Leistungen ist die Unterstützung des Kunden bei spezifischen Fragen zu Funktionalitäten, Bedienung und möglichen Problemen der lizenzierten Software (z. B. durch Anwender-verursachte Fehlfunktionen der lizenzierten Software), soweit der Kunde die Frage nicht auf Grundlage der Meldungen der lizenzierten Software oder auf Grundlage der GAPTEQ-Dokumentation oder allgemeiner EDV-Kenntnisse selbst beantworten bzw. mögliche Probleme auf diese Weise selbst lösen kann.
- (9) Die Rechte und Obliegenheiten des Kunden bei Mängeln der lizenzierten Software bleiben von unserem Second-Level-Support unberührt. Die Bearbeitung der Meldung von Fehlern der lizenzierten Software ist nicht Gegenstand unserer Support-Leistungen, soweit diese unter die mietvertragliche Instandhaltungs- oder Gewährleistungspflicht fällt.

III. Pflichten des Kunden

1. Vergütung

Die von uns zu erbringenden vertraglichen Leistungen sind kostenpflichtig. Die konkrete Höhe der Vergütung richtet sich nach folgenden Regelungen:

1.1. Berechnungsgrundlage für die Vergütung

- (1) Dem Kunden steht ein Basis-Kontingent von fünf User-Accounts zur Verfügung.
- (2) Für das Basis-Kontingent gem. Absatz (1) ist der Kunden zur Zahlung eines Grundbetrags von 50,- EUR pro Vertragsmonat verpflichtet, unabhängig davon, ob er die im Basis-Kontingent enthaltene Anzahl an User-Accounts ausschöpft oder nicht.
- (3) Für jeden weiteren vergütungspflichtigen User-Account, der über die im Basis-Kontingent enthaltenen hinausgeht, ist der Kunde zur Zahlung einer Vergütung von 6,- EUR pro Vertragsmonat und User-Account verpflichtet.
- (4) Solange der Kunde hierbei 400 oder mehr vergütungspflichtige User-Accounts (einschließlich der im Basis-Kontingent enthaltenen User) gebucht hat, beträgt die Vergütung pro Monat pauschal 2.420,- EUR.
- (5) Der Kunde ist berechtigt, die Anzahl der vergütungspflichtigen User-Accounts zu ändern, indem er mittels des GAPTEQ-Designers neue User-Accounts anlegt oder bestehende löscht oder deaktiviert.
- (6) Die Änderung der Anzahl der vergütungspflichtiger User-Accounts – durch Löschung oder Deaktivierung – führt grds. zu einer Änderung der Vergütung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen der Kunde zur Zahlung einer pauschalen Vergütung verpflichtet ist (vgl. Ziffer III.1.1 Abs. (4)) oder ein Fall des Ziffer III.1.1 Abs. (2) vorliegt.
- (7) Maßgeblich für die Ermittlung der User-Account-abhängigen Vergütung ist jeweils die höchste Anzahl angelegter vergütungspflichtiger User-Accounts im jeweiligen Vertragsmonat.
- (8) Ein User-Account, der nicht deaktiviert ist, ist vergütungspflichtig, gleich ob er im maßgeblichen Abrechnungszeitraum genutzt wird oder nicht.
- (9) Allein die Löschung bzw. Deaktivierung sämtlicher User-Accounts führt nicht zur Beendigung des Vertrages.

1.2. Zahlungsbedingungen; elektronische Rechnung; Aufrechnung; Zurückbehaltungsrecht

- (1) Sämtliche Preise verstehen sich – soweit anfallend – zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Die Abrechnung erfolgt je Vertragsmonat. Vertragsmonat ist der Kalendermonat. Der Anspruch auf Zahlung der Vergütung ist vorbehaltlich abweichender Bestimmungen mit Ablauf des jeweiligen Vertragsmonats fällig.

- (3) Soweit wir dem Kunden eine inländische Kontoverbindung benannt haben, sind Zahlungen unbar auf dieses Konto zu leisten. Wir übernehmen nicht die Kosten einer Geld-Transaktion, mit der der Kunde seine Pflicht zur Zahlung der Vergütung erfüllt.
- (4) Wir sind berechtigt, eine elektronische Rechnung auszustellen und diese elektronisch an den Kunden zu versenden. Der Kunde erklärt mit Zustandekommen dieses Vertrages unwiderruflich seine Zustimmung zur elektronischen Übermittlung der Rechnung. Wir sind berechtigt, die Rechnung per E-Mail an die E-Mail-Adresse, die der Kunde uns bei der Registrierung angegeben hat, oder – wenn er uns nach dem Vertragsschluss im GAPTEQ-Portal eine geänderte E-Mail-Adresse mitgeteilt hat – an diese zu übermitteln.
- (5) Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Zahlungsansprüche hat der Kunde innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Erhalt der Rechnung in Textform bei uns geltend zu machen. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen durch den Kunden gilt als Genehmigung der Rechnung, soweit wir den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hingewiesen haben. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- (6) Wir sind berechtigt, trotz abweichender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen älteste Schuld anzurechnen.
- (7) Der Kunde kann – ohne vertragliche Beschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften – aus dem Vertrag resultierende und auf Zahlung gerichtete Ansprüche wegen Nichterfüllung unserer Lieferpflicht oder wegen Mängeln der Ware oder Leistung gegen unseren Anspruch auf Zahlung der Vergütung aufrechnen. Andere als die in Satz 1 aufgeführten Ansprüche kann der Kunde gegen Ansprüche von uns nur aufrechnen, soweit sie unbestritten oder rechtlich festgestellt oder im Rahmen eines Rechtsstreits entscheidungsreif sind.
- (8) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

2. Besondere Mitwirkungsleistungen und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Es obliegt dem Kunden, die notwendigen technischen Systemvoraussetzungen für den Einsatz der lizenzierten Software zu schaffen.
- (2) Der Kunde hält eine für die Nutzung der lizenzierten Software geeignete IT-Infrastruktur (Hardware und Software) vor und sorgt für eine geeignete Datenverbindung zu dem GAPTEQ-Portal. Dies ist notwendige Voraussetzung für die vertragsgemäße Nutzung der lizenzierten Software. Dem Kunden obliegt insbesondere die Beistellung von

Drittsoftware (z. B. einer geeigneten Datenbank) im vereinbarten Umfang. Der Kunde trägt die Kosten selbst, die ihm durch die Beschaffung und das Vorhalten der zur Inanspruchnahme der Leistungen erforderlichen IT-Infrastruktur oder durch die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen oder sonstiger Leistungen von anderen Dienstleistern als uns entstehen. Wir sind weder für die Herstellung noch für die Aufrechterhaltung der Datenverbindung nach dem Datenübergabepunkt des von einem Dienstleister in unserem Auftrag betriebenen Servers zu der Datenverbindung zum Kunden verantwortlich. Wir sind nach Maßgabe von Ziffer V.1 verpflichtet und berechtigt, die notwendigen technischen Systemvoraussetzungen bei Änderungen, insbesondere Weiterentwicklungen der lizenzierten Software, anzupassen.

- (3) Es obliegt dem Kunden, uns zur Analyse von Mängeln und sonstigen Fehlern die hierfür erforderlichen Informationen bereitzustellen.
- (4) Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die lizenzierte Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse).
- (5) Der Kunde sichert seine Daten, insbesondere solche, auf die wir und unsere Mitarbeiter bei der Durchführung des Vertrages Zugriff nehmen können, nach dem Stand der Technik und zwar in anwendungsadäquaten Abständen, so dass sich die Daten mit vertretbarem Aufwand wiederherstellen lassen. Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Einzelfall können alle von uns im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Personen davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.
- (6) Ein unberechtigtes Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden stellt eine zum Schadensersatz verpflichtende schuldhaftige Vertragsverletzung dar, wenn der Kunde erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass eine Störung der lizenzierten Software nicht vorliegt, sondern die Ursache für das Symptom, hinter dem er einen Mangel vermutet, in seinem eigenen Verantwortungsbereich liegt. Der Kunde hat dabei auch das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Pflichten und Obliegenheiten bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

IV. Gewährleistung, Haftung u. a.

1. Rechte des Kunden wegen Mängeln der lizenzierten Software

- (1) Dem Kunden stehen seine Rechte wegen eines Mangels der lizenzierten Software nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu, es sei denn, es ist etwas Abweichendes vereinbart.
- (2) Im Falle eines Sachmangels der lizenzierten Software sind wir nach unserer Wahl, die wir innerhalb angemessener Frist zu treffen haben, zur Nachbesserung (d. h. Beseitigung des Mangels) oder Ersatzlieferung (d. h. Bereitstellung eines neuen mangelfreien Programmstandes) verpflichtet und berechtigt. Die Beseitigung des Mangels kann auch darin bestehen, dass wir dem Kunden vertragsgemäße und zumutbare Möglichkeiten aufzeigen, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.
- (3) Im Falle eines Rechtsmangels der lizenzierten Software sind wir nach unserer Wahl, die wir innerhalb angemessener Frist zu treffen haben, berechtigt, entweder auf eigene Kosten dem Kunden das erforderliche Recht (z. B. urheberrechtliches Nutzungsrecht) zur Beseitigung des Rechtsmangels einzuräumen oder die Leistung so abzuändern, dass sie das Recht nicht mehr verletzt, aber weiterhin den vertraglichen Vereinbarungen entspricht. Dem genügt eine Abänderung der Leistung dergestalt, dass wir dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der lizenzierten Software oder an ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger Software verschaffen. Der Kunde übernimmt den neuen Programmstand, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und ihm die Übernahme zumutbar ist; Ziffer II.5.1 Abs. (4) findet entsprechende Anwendung.
- (4) Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden oder vergeblichen Aufwendungen sind nach Maßgabe von Ziffer IV.3 beschränkt.

2. Schutzrechte Dritter

Der Kunde unterrichtet uns unverzüglich schriftlich, wenn Dritte Schutzrechte (z. B. Urheber- oder Patentrechte) an der lizenzierten Software geltend machen. Er unterstützt uns in zumutbarem Umfang bei der Abwehr solcher Ansprüche.

3. Haftung im Übrigen

- (1) Wir haften ohne vertragliche Beschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften
 - a) wegen Vorsatzes;

- b) für Schäden, soweit diese darauf beruhen, dass wir einen Mangel unserer Leistungen arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit unserer Leistungen übernommen haben;
 - c) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen;
 - d) für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen;
 - e) nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) In anderen als den in Abs. (1) bestimmten Fällen ist die Haftung von uns auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt, soweit der Schaden auf einer fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten durch uns oder durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht. Wesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (3) In anderen als den in Abs. (1) und (2) bestimmten Fällen ist die Haftung von uns wegen Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (4) Die verschuldensunabhängige Garantiehaftung des Vermieters für anfängliche Mängel nach § 536a Abs. 1 1. Alt. BGB wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit.
- (5) Im Übrigen haftet GAPTEQ verschuldensunabhängig nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.
- (6) Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen zu unserer Haftung auf Schadensersatz gelten für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche auf Schadensersatz gegen uns unabhängig von ihrem Rechtsgrund sowie entsprechend für unsere Haftung auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

4. Höhere Gewalt

Soweit und solange ein Fall höherer Gewalt vorliegt, sind wir zur Erbringung der davon betroffenen Leistungen nicht verpflichtet. Als höhere Gewalt gelten alle Umstände, die

weder wir noch der Kunde zu vertreten haben. Wir benachrichtigen den Kunden innerhalb angemessener Frist, wenn in unserem Verantwortungsbereich ein Fall höherer Gewalt eintritt und wann mit einer Wiederaufnahme der Erbringung der Leistung zu rechnen ist.

V. Vertragsanpassung

Unter Maßgabe der folgenden Bedingungen sind wir zur Anpassung des Vertrags berechtigt.

1. Allgemeine Bedingungen

- (1) Die Anpassung von Preisen erfolgt abschließend nach Maßgabe der Ziffer VI.
- (2) Die Anpassung sonstiger vertraglicher Bestimmungen erfolgt nach billigem Ermessen.
- (3) Wir bieten dem Kunden zur Anpassung der vertraglichen Bestimmungen rechtsverbindlich eine Änderung des Vertrages an (Anpassungsmitteilung).
- (4) Die Anpassungsmitteilung muss insbesondere folgende Informationen enthalten:
 - a) den Inhalt der angebotenen Änderung des Vertrages;
 - b) das Änderungsdatum (d. h. den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Vertrages wirksam werden soll);
 - c) die Berechtigung des Kunden, uns gegenüber innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Zugang der Anpassungsmitteilung zu widersprechen;
 - d) die Textformbedürftigkeit des Widerspruchs des Kunden;
 - e) die Rechtsfolge des Unterlassens des Widerspruchs durch den Kunden.
- (5) Soweit die Änderung des Vertrages kraft Gesetzes einer Form bedarf, teilen wir dem Kunden das Angebot zur Änderung des Vertrages in der erforderlichen Form mit.
- (6) Im Falle der Änderung sonstiger Vertragsbedingungen dürfen keine Bestimmungen geändert werden, welche das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung zu unserem Vorteil verändern oder welche für den Kunden aus anderen Gründen nicht zumutbar sind.

2. Fiktion der Zustimmung

Die Zustimmung des Kunden zu diesem Angebot zur Änderung des Vertrages gemäß der Anpassungsmitteilung gilt als erteilt,

- a) wenn zwischen dem Zugang der Anpassungsmitteilung beim Kunden und dem von uns in der Anpassungsmitteilung benannten Termin für das Wirksamwerden der Änderungen ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegt und
- b) wenn der Kunde gegenüber uns den Änderungen gemäß der Anpassungsmitteilung nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Anpassungsmitteilung in Textform widersprochen hat, obwohl wir in der Anpassungsmitteilung auf die Rechtsfolge des Unterlassens des Widerspruchs besonders hingewiesen haben.

3. Widerspruch des Kunden gegen Anpassungen

- (1) Bei form- und fristgerechtem Widerspruch bleiben die vertraglichen Bestimmungen unverändert.
- (2) Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages wird hierdurch weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.

VI. Preisanpassungsklausel

- (1) Abweichend von Ziffer V gilt für Vertragsanpassungen, durch welche die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Preise angepasst werden, Folgendes:
- (2) GAPTEQ ist berechtigt, die Preise – erstmals 12 Monate nach Vertragsbeginn und höchstens einmal pro Jahr sowie mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten – gemäß der Kostenentwicklung bei GAPTEQ zu erhöhen. GAPTEQ kann darüber hinausgehende Kostensteigerungen für Vorleistungen Dritter weitergeben, sofern diese nicht durch GAPTEQ selbst verursacht wurden.
- (3) Werden die Preise hierdurch um mehr als 5 % erhöht, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang des Erhöhungsverlangens zum Ende des jeweiligen Kalendermonats außerordentlich zu kündigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages wird hierdurch weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.
- (4) Bei einer Reduzierung der entsprechenden Kosten kann der Kunde – ebenfalls erstmals nach Ablauf von 12 Monaten – eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung verlangen.
- (5) Die Ankündigung einer Preisanpassung erfolgt per E-Mail an die im GAPTEQ-Portal für die Vertragskommunikation hinterlegte E-Mail-Adresse des Kunden.

VII. Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag beginnt mit Vertragsschluss.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. Kündigung

- (1) Der Vertrag kann zum Ende eines Vertragsmonats ordentlich gekündigt werden.
- (2) Wir können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsmonats ordentlich kündigen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Textform, wobei diese auch gewahrt wird, wenn der Kunde den Vertrag über die hierfür im GAPTEQ-Designer vorgesehene Funktion (Details hierzu unter www.gaptek.com in den FAQs) beendet. Hat der Kunde den Designer bereits gelöscht und ist daher eine Kündigung über diesen nicht mehr möglich, kann er den Vertrag stattdessen auch über das Kunden-Konto im GAPTEQ-Portal wirksam kündigen.
- (5) Die wirksame außerordentliche Kündigung des Vertrags über die Nutzung des GAPTEQ-Portals führt zeitgleich zur Kündigung dieses Vertrags.
- (6) Allein die Löschung bzw. Deaktivierung sämtlicher User-Accounts führt nicht zur Beendigung des Vertrages.

3. Folgen der Vertragsbeendigung

- (1) Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag enden mit Vertragsbeendigung, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, wie z. B. unter Abs.(4).
- (2) Mit Vertragsbeendigung hat der Kunde die Nutzung der lizenzierten Software umgehend einzustellen, sämtliche Installationen der lizenzierten Software sowie sonstige Kopien der lizenzierten Software zu löschen und eine Neuinstallation zu unterlassen. Ist eine Löschung nicht möglich, tritt an ihre Stelle die Zerstörung des entsprechenden Datenträgers. Dieser Absatz gilt entsprechend für die Dokumentation zur lizenzieren Software.
- (3) Wir sind berechtigt und verpflichtet, sämtliche zu diesem Vertrag gehörigen Daten, die bei uns gespeichert sind, ohne vorherige Mitteilung zu löschen.
- (4) Die Verpflichtung zur Löschung bzw. Zerstörung nach Absatz (2) besteht nicht, wenn und soweit

- a) eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht zur Speicherung besteht und/oder
- b) eine elektronische Speicherung aufgrund technisch und organisatorischer notwendiger routinemäßiger Datensicherungen erfolgt (z. B. als temporäre Datensicherung [etwa Backup] auf einem Datenträger).

VIII. Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Wir erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten gemäß den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen. Unsere mit der Datenverarbeitung beschäftigten Mitarbeiter sind auf das Datengeheimnis verpflichtet.
- (2) Soweit wir personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden erheben, verarbeiten oder nutzen oder Prüf- oder Wartungsarbeiten an automatisierten Verfahren oder Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag des Kunden durchführen und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann, gilt ergänzend unsere Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO. Durch diese AGB wird der Vertrag über die Auftragsverarbeitung automatisch mit einbezogen. Der Link zum Auftragsverarbeitungsvertrag befindet sich im Anhang zu diesem Vertrag.
- (3) Weitere Informationen zum Datenschutz können dem [Datenschutzhinweis](#) unserer Website entnommen werden.

IX. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Für Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten anlässlich dieses Vertrages gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Erfüllungsort ist der Sitz von GAPTEQ.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen aus dem Vertrag ist der Sitz von GAPTEQ. Ausschließlicher Gerichtsstand ist unser jeweiliger Sitz zudem dann,
 - a) wenn der Kunde kein Kaufmann, keine juristische Person des öffentlichen Rechts und auch kein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und er zudem keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, oder
 - b) wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände einschließlich § 689 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) bleiben unberührt. Dies gilt auch für zwingende Bestimmungen der EU-Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Verordnung Nr. 1215/2012) und des Luganer Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (insbesondere wenn der Kunde Verbraucher ist und er seinen Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland, sondern im Falle der EU-Verordnung in einem anderen Staat der Europäischen Union oder im Falle des Übereinkommens in der Schweiz, Norwegen oder Island hat und die Verordnung bzw. das Übereinkommen anwendbar ist).

X. Formerfordernis

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform oder des Abschlusses über das GAPTEQ-Portal. Dies gilt auch für die Aufhebung von Satz 1. Abweichende individuelle Abreden haben Vorrang.
- (2) Zur Wahrung der Textform durch uns genügt auch eine elektronische Nachricht, die wir dem Kunden an die von ihm in seinem Kunden-Konto hinterlegte E-Mail-Adresse senden.
- (3) Zur Wahrung der Textform durch den Kunden genügt die Abgabe einer Erklärung gegenüber uns im GAPTEQ-Portal, soweit wir dem Kunden dort die Abgabe bestimmter von uns vorformulierter und vom Kunden gegebenenfalls noch zu ergänzenden Erklärungen ermöglichen.
- (4) Soweit wir mit dem Kunden für Erklärungen Schriftform vereinbaren, wird die Schriftform auch durch Telefax, E-Mail oder bei Vertragsschlüssen durch den Austausch von der Schriftform genügenden Erklärungen gewahrt. § 127 Abs. 2 und 3 BGB finden jedoch im Übrigen keine Anwendung.

XI. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Vertragsschluss und die Kommunikation zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zwischen GAPTEQ und dem Kunden erfolgen in deutscher Sprache.
- (2) Soweit der Kunde vor oder bei Vertragsschluss eine E-Mail-Adresse zur Übersendung unserer Vertragserklärung angibt, gelten auch weitere rechtserhebliche Erklärungen von uns an diese E-Mail-Adresse als bei dem Kunden an eine empfangsbevollmächtigte Person zugegangen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde uns nach Vertragsschluss im GAPTEQ-Portal eine Änderung der E-Mail-Adresse mitteilt.

- (3) Sind Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Fall unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen dieses Vertrags über solche zu verhandeln, die den unwirksamen/undurchführbaren wirtschaftlich am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für das Ausfüllen von Regelungslücken. Sind die Verhandlungen erfolglos, richtet sich der Inhalt des Vertrags insoweit nach den gesetzlichen Vorschriften.

XII. Anhänge

[Pflichtinformationen für Kunden bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr \(gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB i.V.m. Art. 246c EGBGB\)](#)

[Datenschutzrechtliche Pflichtinformationen](#)

[Dritthersteller Software-Komponenten und Lizenzbedingungen](#)

[Systemvoraussetzungen GAPTEQ Software](#)

[Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DS-GVO](#)